

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 34 (1972)

Artikel: Die Stubengesellschaft von Aarberg
Autor: Schenk, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-245583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE STUBENGESELLSCHAFT VON AARBERG

Von Paul Schenk

Bei der Stubengesellschaft der Burgergemeinde Aarberg handelt es sich wohl um eine im Kanton Bern in ihrer Art einzige, nur auf der Überlieferung fußende Vereinigung, deren Geschichte hier skizziert werden soll.

Gründung

Die vorliegende Arbeit basiert zur Hauptsache auf den Stubenrödeln und Protokollen im Archiv der Burgergemeinde. Im Jahre 1859 verfügten die Stubengesellen, die sich in der Lade beim ersten Stubenmeister befindenden alten Papiere ohne Wert und von geringem Interesse sollten ins Gemeindegarchiv gelegt werden, da sie zu viel Platz beanspruchten. 1911 war das Stubenarchiv unauffindbar, und es blieb verschollen, bis man 1930 die längst verloren geglaubten Akten endlich auf dem Estrich des Rathauses fand. — Wann die Stubengesellschaft gegründet wurde, läßt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Der älteste im Stubenarchiv vorhandene Rodel beginnt mit Nr. 31 im Jahre 1640 und umfaßt dreizehn Jahre.

Die oft geäußerte Annahme, die vorangehenden Register hätten wohl auch durchschnittlich zehn Jahre umfaßt, so daß die Stubengesellschaft schon im 14. Jahrhundert hätte bestehen können, ist äußerst fragwürdig; denn wir wissen nicht, nach welchen Grundsätzen die frühern Rödel numeriert waren.

Wie weiter unten dargelegt wird, hatten die Stubensitten an Zusammenkünften und Neujahrsmahlzeiten große Ähnlichkeit mit jenen der Handwerksstuben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Stubengesellschaft aus der von Felix Hunger in seiner Geschichte der Stadt Aarberg erwähnten «Zunft» hervorgegangen ist. Handwerker und Bürger waren zu dieser Zeit identisch. Handwerkervereinigungen auf dem Lande kamen im Bernbiet erst im 16. Jahrhundert auf. Die an Zunftbräuche gemahnenden Stubensitten sind offenbar eine Nachahmung von Vorbildern aus größeren Städten.

Wenn die Stubengesellschaft ursprünglich aus einer Handwerkervereinigung hervorgegangen sein könnte, dann nur für verhältnismäßig kurze Zeit; denn als nach dem Bauernkrieg auch in der Landvogtei Aarberg jegliche Zunftordnung aufgehoben wurde, wurden die Neujahrsmahlzeiten ohne Unterbruch abgehalten. Die Stubengesellschaft war also schon damals eine Vereinigung im Schoße der Burgerschaft. Mit Fragen des Handwerks hat sich die Gesellschaft offenbar nie befaßt. Sie hatte — soweit aus dem Archiv ersichtlich — immer nur geselligen Charakter.

Satzungen

Der Zweck der Stubengesellschaft wurde im Ausscheidungsvertrag zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde vom November 1853 als Schlußbemerkung wie folgt umschrieben: «Vereinigung der Mitglieder in Freundschaft und Eintracht, in jährlich einmal und zwar kurz nach geschehenem Jahreswechsel, zur Feier derselben stattfindenden allgemeinen Versammlung, bei festlicher Mahlzeit zu begehen, wozu der jährliche Ertrag des Vermögens derselben, verwendet wird.» Es betrug damals 4556.52 Franken.

Am 30. Dezember 1837 erhielten die beiden Stubenmeister den Auftrag zur Ausarbeitung eines Reglements, das am 9. Dezember 1838 besprochen werden sollte, aber «die Dunkelheit verhinderte die Berathung über den vorliegenden Projekt des neuen Reglements, und wurde die Behandlung bis zur nächsten Sitzung vertagt». Die Versammlung vom 29. Dezember konnte dann das Reglement bereinigen und genehmigen, das nichts anderes war als die schriftliche Fixierung der aus der Überlieferung bekannten Ordnungen.

Reglement

Die in Aarberg bestehende Stubengesellschaft ist eine Vereinigung derjenigen Ratsbürger, welche vorschriftsgemäß und förmlich in die Gesellschaft aufgenommen wurden. Der Zweck der Gesellschaft ist Vereinigung der Mitglieder in Freundschaft und Eintracht in jährlich einmal und zwar kurz nach geschehenem Jahreswechsel zur Feyer derselben stattfindenden allgemeinen Versammlung bey festlicher Mahlzeit, um das eingetretene neue Jahr in Friede und Fröhlichkeit zu beginnen und aus dem mit edelem Rebensaft gefüllten Pokale Vergessenheit der im verflissenen überstandenen Mühen und Sorgen, sowie erlittener Kränkungen und Beleidigungen zu trinken, und das Band der Einigkeit und Freundschaft neu zu knüpfen.

Um Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, ist erforderlich, daß der Anzunehmende

1. Ein Bürger von Aarberg seye
2. Nicht in Geldstag verfallen
3. Keine kriminelle Strafe ausgestanden
4. Das 18te Altersjahr zurückgelegt habe.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stubengesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise jährlich zwei mal zur Behandlung der Geschäfte:
Das erste mal in der Regel im Monat Jenner, das zweite mal am letzten Sonntag des Jahres auf dem Rathhaus.
2. Finden es die Stubenmeister nöthig, so kann die Gesellschaft auch außerordentlich zusammenberufen werden.
3. Die Zusammenberufung geschieht durch Umbieten des Weibels von Haus zu Haus, und zwar in der Regel immer am Tag vor der Versammlung.
4. Bey Eröffnung jeder Versammlung erfolgt der Nahmensabruf aller Gesellschaftsmitglieder nach dem Stimmverzeichnis, eine viertel Stunde nach Verfluß der festgesetzten Zeit; die nicht Anwesenden zahlen eine Buße von 2 Batzen zu Händen des Gesellschaftsfonds.
5. Jeder Bürger, der sich annehmen lassen will, muß sich vor der Dezember Versammlung bey dem ersten Stubenmeister anschreiben lassen.
6. Die Annahme geschieht nur an und von dieser Versammlung durch absolutes Stimmenmehr.

7. Der angenommene hat $7\frac{1}{2}$ Batzen Annahmsgebühr und $\frac{1}{2}$ Batzen für das Wappenbrettlein sogleich zu bezahlen.
8. Er hat als neues Gesellschaftsglied vor der Versammlung dem Stubenmeister förmlich anzugeloben, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern und die bestehenden Vorschriften und Verordnungen als rechtschaffener Bürger gewissenhaft und getreu zu befolgen und zu beobachten.
9. Er soll innert Jahresfrist, also vor der nächstkünftigen Dezemberversammlung, sein auf das Wappenbrettlein in Öhl gemahltes Geschlechtswappen dem jeweiligen ersten Stubenmeister einhändigen. Auf die Nicht Befolgung dieser Vorschrift ist eine unnachlässliche Buße von 2 Pfund festgesetzt.
10. Jedes Gesellschaftsglied, welches einen Ehrengast auf seine Kosten zur Mahlzeit einzuladen wünscht, soll dieses vorher den Stubenmeistern anzeigen, welche über die Zulassung oder Nichtzulassung des Gastes zu entscheiden haben.
11. Zu jedem gültigen Beschluß ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Einzig bey Beschlüssen über die Kapitalverminderung der Gesellschaft sind $\frac{2}{3}$ Stimmen nöthig.

Die erste ordentliche Jahresversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Untersuchung und Passation der Rechnung über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens (Stubenguts) und die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben.
Der Bericht der an der Dezemberversammlung zur Untersuchung der Rechnung ernannten Controlleurs wird, so wie die Rechnung selbst ihrem Hauptinhalt nach verlesen und gestützt auf jenen, diese bedingt oder unbedingt genehmigt oder verworfen.
- b) Bestätigung oder neue Erwählung des ersten und zweiten Stubenmeisters und des Stubenweibels usw.

Die zweite ordentliche Jahresversammlung erledigt folgendes:

- a) Annahme neuer Gesellschaftsglieder.
- b) Beschluß über die Abhaltung der Neujahrmahlzeit (Wahl des Gasthauses, Bestimmung des Preises und Tages).
- c) Abstimmung über einzuladende Ehrengäste auf Kosten der Gesellschaft.
- d) Erkenntnisse über bußfällige Mitglieder.
- e) Annahme der vollendeten neuen Wappentäfelein.
- f) Ernennung von Controlleurs zur Untersuchung der letzten Rechnung.
- g) Passation der Gesellschaftsglieder in toto, wenn keine Bemerkungen gegen einzelne Mitglieder fielen. Solche Bemerkungen sollen vor der zweiten Versammlung dem Stubenmeister angezeigt werden; dieser hat den Namen des Angebers zu verschweigen, und die Versammlung entscheidet über die Erheblichkeit der gegen ein Mitglied angebrachten Klage. Mitglieder der Gesellschaft, die criminalisirt werden, hören auf Mitglieder zu seyn, und solche, die vergeldstagen, für so lange als sie unterm Geldstag liegen. Wenn ein Mitglied sich unanständig und unehrenhaft betragt, so kann es für ein oder mehrere Male von der Neujahrmahlzeit ausgeschlossen werden, doch müssen sich hiefür $\frac{2}{3}$ der Stimmen aussprechen.

Leitung und Verwaltung

Zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, und zur Verwaltung des Vermögens, Führung des Rechnungswesens, Besorgung der Einnahmen und Ausgaben usw. sind bestimmt:

1. Ein erster Stubenmeister
2. Ein zweiter Stubenmeister
3. Ein Stubenweibel

Ihre Amtsdauer ist zwey Jahre, nach welcher Zeit sie wieder bestätigt werden können, sie sind jedoch nicht verbunden, die Stelle zwey mal nach einander zu versehen.

Dem ersten Stubenmeister liegt vorzugsweise die Leitung und Besorgung der Geschäfte ob, er ist für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Er beruft die Versammlung ordentlich, und sollte es nöthig seyn auch außerordentlich zusammen. Er hat die Titel, Gelder und Schriften der Gesellschaft in Verwahrung. Die Lade, in welcher sich diese befinden, ist mit doppelten Schlüsseln verschließbar, wovon einer hinter dem zweiten Stubenmeister liegt.

Dieser letztere besorgt die Geschäfte in Abwesenheit des ersten und unterstützt ihn überhaupt in allem was die Gesellschaft anbetrifft. Auch er ist berechtigt die Gesellschaft von sich aus zu versammeln, wenn es der erste Stubenmeister auf sein Begehren nicht thun will.

Der erste Stubenmeister hat alle Jahre über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens Rechnung zu legen und Bericht über den Bestand der Gesellschaft zu geben. Der Stubenmeister [es sollte heißen: der Stubenweibel] hat die Einziehung der Bußen und anderen Gelder, das Umbieten und überhaupt alles das zu besorgen, wozu er vom Stubenmeister den Auftrag erhält.

Besoldungen

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Der erste Stubenmeister, der in der Regel auch Stubenschreiber ist | jährlich L 6.— [alte Franken] |
| 2. Der zweite Stubenmeister | jährlich L 1.50 |
| 3. Der Stubenweibel | jährlich L 2.— |

[Diese Ansätze hatten Gültigkeit bis 1850]

Die oben niedergeschriebene Fassung wurde nach eingehender Diskussion genehmigt und gutgeheißen.

W. Gohl, Dr., erster Stubenmeister;
Friedrich Gohl, Amtsnotar, zweiter Stubenmeister.

Diesem Reglement wurde so gut wie möglich nachgelebt. Einzelne Bestimmungen wurden immer wieder abgeändert.

1870 beschlossen die Stubengesellen, es sei ein neues Reglement auszuarbeiten; aber es blieb beim Beschluß!

Hier einige Beispiele von Beschlüssen, die Satzungen betreffend:

1703 wurde beschlossen, «daß in daß künfftig die Hr Stubenmeisteren sollen geflissene Uffsicht sollen halten, waß der E[hrenden] Gesellschaftt Sachen und nutzen sein wirt. Wan sie aber solches würde verabsumen, sollen sie der E[hrenden] Gesellschaftt dasselbe ersetzen.»

1707: «Ist ein mehren gehalten worden, daß wan einer eine ußere Frau harbringe durch ein heurath, der solle der E[hrenden] Gesellschaftt erlegen 1 Krone 5 Batzen.»

1726: Was in der Stube besprochen wird, soll verschwiegen bleiben. Wer diesem Beschluß nicht nachlebte, konnte mit zwei Stubenrechten (vgl. S. 17) gebüßt werden.

Wer den Verhandlungen nicht beiwohnte, sondern am Neujahr nur am Trunk teilnahm, wurde mit einem Stubenrecht bestraft. Aus dem Jahre 1774 stammt die Bestimmung, daß nur Bürger in die Stube aufgenommen werden können, die das 18. Altersjahr erreicht haben.

1776 beschloß man, daß den alten Stubengesellen, die nicht mehr zum Ehrentrunk gehen konnten, derselbe durch den Stubenweibel zu überbringen sei.

Der Schmied Jakob Kistler ging 1791 leer aus; denn er wurde im Waisenhaus gepflegt und demzufolge nicht mehr als Stubengeselle angesehen.

1802 beschwerten sich verschiedene Ehrenglieder, es werde in der Stube geraucht und mit Karten gespielt; das sei gegen die alte Ordnung, und es wird erkannt: «Daß sowohl eint als anders nicht zugelassen — sondern pünktlich und in allen Theillen ohne Ausnahm den gesellschaftlichen Ordnungen und Gebräuchen fernerfür, wie bis dato seit langem beschehen, nachgelebt werden solle.»

1817 werden den Mitgliedern Peter Jakob Schwander und Alb. Benker je 15 Batzen ausbezahlt [der Preis der Mahlzeit], da sie wegen Krankheit nicht am Essen teilnehmen konnten.

1831 sind die finanziellen Verhältnisse der Stubengesellschaft nicht sehr rosig. Man beschließt für die Dauer von zehn Jahren ein «Unterhaltungsgeld» von 2¹/₂ Batzen pro Mitglied einzuziehen. Wer an der Neujahrmahlzeit nicht teilnimmt, hat den Beitrag trotzdem zu bezahlen.

1837 klagt der Chronist, verschiedene Stubengesellen hätten seit fünf Jahren weder ihr Unterhaltungsgeld noch die Stubenrechte bezahlt. Die Säumigen werden aufgefordert, ihre Schulden zu begleichen, sonst würden sie nicht mehr an den Neujahrmahlzeiten teilnehmen können.

Die Stubenmeister

Die beiden Stubenmeister und der Weibel befassen sich von jeher mit der Führung der Geschäfte. Der erste Stubenmeister führt Kasse und Protokoll. Der zweite übernimmt die vom ersten Stubenmeister angeordneten Aufgaben. Die beiden ersten uns bekannten Stubenmeister aus dem Jahre 1640 sind Johann Jakob Stoffenegg und Peter Salchli sowie Michel Junker als Weibel.

Bis ins Jahr 1736 erhielten die drei Funktionäre keine Entschädigung. Gelegentlich wurden ihnen kleine Auslagen vergütet. Am 22. Dezember setzte die Versammlung die Vergütungen fest. Die Stubenmeister und der Weibel erhielten jährlich 7 Batzen 2 Kreuzer, wenn ein Trunk abgehalten wurde, andernfalls 3 Batzen 3 Kreuzer. Ein damaliger Batzen entspricht heute gut 2 Franken.

1773 wurde die Besoldung des Weibels auf 10, beziehungsweise 5 Batzen, 1812 die des ersten Stubenmeisters auf 30 beziehungsweise 15 Batzen erhöht.

In Wirklichkeit handelte es sich jeweils um eine Anpassung an die gesunkene Kaufkraft des Geldes.

Am 28. Dezember 1850 wurden diese Vergütungen der neuen Währung wie folgt angepaßt:

Erster Stubenmeister	Fr. 10.—
zweiter Stubenmeister	Fr. 2.—
Stubenweibel	Fr. 3.—; von 1921 an Fr. 10.—

Diese Ansätze blieben unverändert bis 1932. Von da an bezogen die Stubenmeister keine Entschädigungen mehr. Zwei Jahre später wurde beschlossen, auch den Weibel nicht mehr zu entlönnen. Seither versehen Stubenmeister und Weibel ihre Ämter ehrenamtlich.

In der Regel blieben die Stubenmeister drei Jahre im Amt. Wer eine Neuwahl ausschlug, hatte einen «Goldtsgulden» zu erlegen. Ein Stubenmeister, der in den Burgerrat gewählt wurde, mußte sein Amt niederlegen, wie das 1791 für Samuel Kilian zutraf.

Johann Niklaus Gohl trat 1820 nach neunjähriger Amtszeit zurück. Der 1936 demissionierende erste Stubenmeister Hugo Peter war 20 Jahre im Amt. 1970 stellte der erste Stubenmeister Walter Dardel, Ingenieur, sein Amt zur Verfügung, das er während 33 Jahren innehatte.

Am 29. November 1970 wurden gewählt:

Erster Stubenmeister: Hans Seiler, Notar und Burgerschreiber.

Zweiter Stubenmeister: Ueli Peter, stud. Ing. agr.

Stubenweibel: Ueli Bürgi, Mechaniker.

Rechnungsrevisoren: Albert Gohl und Peter Bürgi, Spins.

Die Stubengesellen

Im ältesten vorhandenen Stubenrodel sind die Stubengesellen für das Jahr 1640 aufgeführt. Es sind:

Johann Jacob Stüffenegg } Pedter Salchli } Stubenmeister Michel Junker, Weibel Hans Hügli Jacob Aebischer Pedter Kehrenwang Hans Kehrenwang Niclaus Kehrenwang Hans Vogt Hans Grepping	}	Hans Kilian Anthoni Hügli Gilgen Hügli Johann Jacob Stüffenegg, der Jung Geörgen Gol Pedter Aebischer Rüdolff Marti Johann Ürich Schwander Ürich Wäber
---	---	--

1641 sind nicht mehr aufgeführt: Hans Hügli, Hans Kehrenwang, Niclaus Kehrenwang, Hans Kilian, Anthoni Hügli, Johann Ürich Schwander und Ürich Wäber. Neu aufgeführt sind Hans Kocher, Johann Jacob Kistler, Johann Rüdolff Aebischer und Hans Salchli.

Aus den Aufzeichnungen geht nicht hervor, ob es sich um ein Verzeichnis aller Stubengesellen handelt oder ob — wie in spätern Zeiten — die hier Genannten am Neujahrsmahl teilgenommen hatten, wie 1666: «Den 8. tag Jenner 1666. Jahrs ist abermahlen eine Ehrende Stubengesellschaft zusammen kommen, sind da zumal zu disch gesessen . . .» Es waren 52 Stubengesellen.

Die Zahl der Stubengesellen hat sich im Verlauf von dreihundert Jahren zunächst langsam, zuletzt aber ziemlich rasch aufwärts bewegt, wie die nachstehenden Ziffern zeigen:

1654 46 Gesellen	1838 60 Gesellen
1725 58 Gesellen	1971 170 Gesellen

Ihre liebe Mühe hatten die Protokollführer jeweils mit den Namen; denn nicht nur trugen viele der Gesellen denselben Familiennamen, auch die Vornamen waren dieselben. 1682 unterschied der Schreiber die Hügli wie folgt:

Peter Hügli, Zimmermännli	Hans Rudi Hügli, der Elter
Hans Jacob Hügli, der Kürzer	Hans Rudi Hügli, der Jung.
Hans Jacob Hügli, der Lang	

Im 17. Jahrhundert sind — so weit sie dem Namen beigefügt wurden — die folgenden Berufe genannt: Bäcker, Büchschmied, Deck, Hosenlischer, Küfer, Maler, Metzger, Schlosser, Schneider, Schuhmacher, Schwarz- und Schönfärber, Weber, Zimmermann. Eine gute Übersicht über die ausgeübten Berufe der Stubengesellen gibt uns das Verzeichnis aus dem Jahr 1832, in dem auch das Jahr der Annahme angegeben ist.

Jahr der Annahme	Jahr der Annahme
1782 David Benkert, Gerber	1819 Christian Weber, Amtsnotar (Amtsgerichtsschreiber)
1785 Johann Jakob Kistler, alt Stadtschreiber	1819 Sigmund Marti, Schneider
1785 Johann Jakob Gohl, Unterstatthalter (Amtsverweser)	1819 Johannes Peter im Grafenmoos
1788 Niklaus Albrecht Gohl, Gürtler	1819 Alexander Kilian, Musikant
1789 Johann Rudolf Gohl, Beck	1820 Jakob Lengenhager, Beck
1790 Johann Lengenhager, Vater (Polizeiinspektor)	1822 Jakob Peter, Stubenweibel, Schreiner
1791 Johann Niklaus Gohl, Gerber	1823 Ludwig Kistler, Destillator
1792 Johannes Kistler, Drexler	1824 Jakob Scheurer, Sohn, Land-Oeconom
1794 Johannes Marti, Seiler	1824 Jakob Kilian, Spengler
1795 Jakob Schwander, Venner	1824 Friedrich Gohl, Amtsnotar (Stadtschreiber)
1797 Jakob Benkert, Schmid	1826 Clemens Gohl, Negociant
1802 Daniel Kehrwand, Schneider	1826 Johannes Kistler, Sohn, Notar (Zollbeamter)
1802 Jakob Kilian, Färber	1826 Johannes Gohl, Gürtler
1808 Johann Salomon Kistler, Pfrundvogt	1826 David Kehrwand, Hafner
1809 Johann Jakob Gohl, Schuhmacher	1827 Wilhelm Dardel, Sattler
1813 Rudolf Aebischer, Amtsgerichtsweibel	1827 Niklaus Peter, Schneider
1814 Albrecht Kilian, Salzdebitor	1827 Johann Jakob Kehrwand, Metzger
1815 Johann Peter, Stadtweibel	1828 Eduard Kistler, Vicar
1815 Samuel Marti, Schneider	1830 Alexander Benkert, Gerber
1816 Albrecht Kocher, Hutmacher	1830 Jakob Kehrwand, Messerschmid
1816 Johann Stuhl, Negociant	1831 Franz Kistler, Buchbinder
1818 Albrecht Gohl, Beck	1831 Johann Jakob Gohl, Sigrists
1818 Albrecht Benkert, Sohn, Fuhrmann	1832 Sigmund Kistler, Artillerie-Lieutenant
1818 Ferdinand Gohl, Tierarzt	
1818 Wilhelm Gohl, Doctor	
1819 Jakob Abraham Kistler, alt Venner (alt Amtsrichter)	1834 Karl Stucki, Schaffner
1819 Abraham Salchli, Sekelmeister	1834 Rudolf Hauser, Amtsschreiber
1819 Friedrich Salchli, Doctor	1834 Friedrich Scheurer, Negociant
	1834 Friedrich Aebischer, Metzger

1838 sind die Namen der Stubengesellen zum letztenmal im Stubenrodel aufgeführt.

Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten sich die neu Aufgenommenen mit einer Spende in natura einzukaufen.

«1646. Diß Jars hat sich Wilhelm Wäber von einer Ehrenden Gesellschaft annehmen lassen, und also für das Stuben Rächt, ein Mälchteren mit Fischen verehret.»

1654 ist als letzter Stubengesell angeführt: «Johann Jacobli Aebischer der Jung von dryen jaren; Denne hat Herr Stubenmeister [Jacob] Aebischer synes bruders Söhnli Johann Jacobli durch mittel dryen maßen Rodtwyns ynkoufft.»

1657 kauften sich sechs Stubengesellen «durch mittel einer gelten mit wyn» ein.

1678: «Hans Rudolf Kistler wegen seinem ein Kauff zu erfrischen gibt und verehret einer Ehrsammen Gesellschaft all hie auff der schul namlich 1 maß Lagotten [La Côte] Wein.»

Von 1700 an trat an die Stelle der Naturalgabe ein Eintrittsgeld von 7 Batzen 2 Kreuzer. Es kam aber immer wieder vor, daß einzelne Neuaufgenommene statt des Eintrittsgeldes eine Gelte Wein stifteten.

Hans Jacob Grepping, der Schulmeister, kaufte sich 1700 um 4 Batzen ein. Wegen seiner «müh hat man ihne um den preiß angenommen».

Nach Einführung der Wappenpflicht hatten die Neulinge für ein Brettchen 1 Batzen zu berappen. Das Eintrittsgeld betrug dann 8 Batzen 2 Kreuzer. Es blieb unverändert bis 1846. Von da an wurde es mit 3.50 alten Franken berechnet und nach Einführung der neuen Währung mit 5 Franken. Seit 1965 beträgt das Eintrittsgeld 10 Franken.

Bei der Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder hatten die Kandidaten und die Verwandten dass Lokal zu verlassen, sie durften also nicht stimmen.

30. Dezember 1849: «Friedrich Peter, Büchschmid, der heute eine Abtheilung polnischer Flüchtlinge von Neuenburg kommend nach Bern transportiert und daher abwesend ist, läßt sich zur Aufnahme in die Gesellschaft anmelden.»

22. Dezember 1850: «Hans Gohl, Hufschmid, gewesener Gardist seiner päpstlichen Heiligkeit in Rom, meldet sich zur Aufnahme.»

Wohl um Geld in die Kasse zu erhalten, beschloß 1707 die Versammlung, daß ein Stubengeselle, der in den Rat gewählt wurde, ein Pfund, das heißt 7 Batzen 2 Kreuzer zu bezahlen habe. Dieser Beschluß wurde am 2. Januar 1713 durch «befelch des Hochgeehrten Hr. Landvogt Abraham Lienhart» sanktioniert.

Nicht immer ging es friedlich zu in der Stubengesellschaft. Oft gab es Händel zu schlichten oder Konkursiten auszuschließen. So zum Beispiel am 5. Januar 1698 (s. Seite 17).

Am 31. März 1705 hatte sich die Gesellschaft an einer außerordentlichen Zusammenkunft mit dem Geltstag Hans Jacob Schwanders des Schuhmachers zu befassen. Sechs Stubengesellen, die nicht erschienen, wurden mit einem Stubenrecht gebüßt.

Zur selben Zeit machten zwei weitere Stubengesellen von sich reden. Am 3. November 1704 gelangte ein Schreiben von Aarberg ans Oberchorgericht in Bern mit dem Hinweis, «daß Peter Weber, der Metzger, und Rudolf Gool, der Schä-

rer, in ihrem gottlosen Wesen fortfahren, die Predigen nicht besuchen noch communicieren auch nicht der Ehrbarkeit parieren wollen» [d. h. dem Chorgericht von Aarberg].

Die beiden wurden deshalb vor Oberchorgericht nach Bern zitiert mit der Mahnung, falls sie nicht kämen, würde man sie «herbegleiten» lassen. Sie leisteten dem Aufgebot keine Folge. Demzufolge wurde erst einmal Peter Weber «gewahrsamlich allher [nach Bern] gebracht» und mußte das gegen ihn Vorgebrachte eingestehen, nämlich «Trunkenheit, fluchen, schwören, übel Tractierens seiner Frau, sie seye schwanger oder nicht, Mißhandlung seiner Kinder, deren nicht zur Schulhaltung, liederlicher Besuch des Gottesdienstes und der Ehrbarkeit erweisender Ungehorsams» . . . usw. Das Oberchorgericht überwies den Handel an den Rat, der Peter Weber verbannte, «bis scheinbare und beglaubte Besserung eintrete».

Bereits nach fünf Monaten schrieb Landvogt Abraham von Werdt dem Rat, Peter Weber halte sich in Kerzers auf, bereue, bitte um Verzeihung und bitte neben seiner betagten Mutter, auch seinem Eheweib, um gnädige Landsöffnung. Georg Steiger, Predikant zu Kerzers, bestätigte, daß sich Weber nichts habe zuschulden kommen lassen — außer daß er munter trinke. Der Rat zeigte sich gnädig und hob sein Urteil auf «mit dem Befelch an Ihn, Ihme bei einem Wiedereintritt kreftig zuzusprechen, daß er sich bessern solle und zu ferner Ungnad nit Anlaß gebe».

Mit Hans Rudolf Gohl, dem Schärer, der einen mutwilligen Geltstag verursachte, befassen wir uns nicht weiter, da er gemäß den Satzungen für eine gewisse Zeit aus der Gesellschaft ausschied.

Peter Weber erhielt seinerzeit von der Gesellschaft ein Darlehen gegen eine Obligation, wofür er jährlich 18 Batzen 3 Kreuzer Zins zu bezahlen hatte.

Am 17. Februar 1725 wurde zu einer außerordentlichen Zusammenkunft geboten. «Ist auch by diser Geselschafft abgemehret worden, daß diejenigen Bürger, so für den Peter Weber seligen handschrift, so by 30 Jahren alt, sollen zur Zahlung gehalten werden.» Am 7. Juni mußten die Stubengesellen schon wieder antreten, um mit den Bürgen Webers zu verhandeln, die die Schuld in drei Raten samt Zinsen zu bezahlen hatten.

Heute sind in der Stubengesellschaft die folgenden Geschlechter vertreten (vgl. Wappentafel): Benkert, Bürgi, Dardel, Dietler, Gohl, Kehrwand, Kilian, Kistler, Kocher, Marti, Peter, Pulver, Salchli, Scheurer, Schwander, Seiler und Tilliot.

Zu Ehren-Stubengesellen wurden ernannt:

- 1941 Gemeindepräsident Fritz Känel in Anerkennung seiner Verdienste um die Bürger.
- 1954 Hans Müller, Nationalrat († 1971), nachdem ihm das Ehrenbürgerrecht ad personam zuerkannt wurde.
- 1965 Dr. Fritz Krebs, alt Gemeindepräsident.
- 1971 Prof. Dr. Otto Jaag, Zürich.

Versammlungen

Gegen Ende Dezember, ausnahmsweise auch schon im November, kamen die Stubengesellen in der Schulstube zusammen, um die Stubenmeister und den Weibel zu wählen. Bei dieser Gelegenheit wurde abgestimmt, ob zu Neujahr ein Trunk abgehalten werden solle oder nicht. Abgesehen von äußern Umständen, war zur Abhaltung eines Trunks, später einer Mahlzeit, die finanzielle Lage der Gesellschaft maßgebend. Die Zusammenkünfte im Dezember waren immer von sehr kurzer Dauer. Getrunken wurde bei dieser Gelegenheit nichts. 1688 tranken neun Stubengesellen nach Schluß der Zusammenkunft noch acht Maß Wein [das sind mehr als 13 Liter, die sie wohl aus dem Faß der Gesellschaft abzapften!], «darüber die anderen Stubengesellen des wins halber gar nüt zufriden gsin, und habend nit wollen lassen verrechnen».

Der Besuch der Versammlungen war obligatorisch. Wer nicht erschien oder beim Abmehren nicht zugegen war, wurde mit einem Stubenrecht gebüßt. Bis 1933 wurde zu den Versammlungen durch den Weibel geboten. Von diesem Jahr an publizierte man das Aufgebot im Amtsanzeiger, damit das Umbieten durch den Stubenweibel wegfiel. Zu den Versammlungen erscheinen jeweils die in Aarberg und Umgebung wohnenden Stubengesellen.

Die ordentliche Versammlung am letzten Sonntag im Jahre 1919 konnte wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche nicht abgehalten werden.

Aus demselben Grunde fiel auch die Dezemberversammlung von 1939 aus. Sie wurde am 12. Februar 1940 nachgeholt.

Am 31. Dezember 1836 beschloß man, in Zukunft nicht mehr in der Schulstube, sondern auf dem Rathaus zusammenzukommen.

Ehrentrunk und Mahlzeiten

Kurz nach Neujahr wurde früher auf den Beschluß der Dezemberzusammenkunft ein Trunk veranstaltet, zu dem man sich wiederum in der Schulstube einfand. Man war bescheiden, begnügte sich bis ins 19. Jahrhundert hinein mit Wein, Brot und Käse.

Im 17. Jahrhundert besaß die Gesellschaft ein eigenes Faß und kaufte den Wein selbst ein. Brot und Licht lieferte 1685 noch der Schulmeister.

1650 bezahlte man ihm «wegen syner beschwärd, brot, liecht und anders» eine Krone und der Tochter für «wescherlohn trinckgeld 15 Batzen.» 1662 und 1663 erhielt der Schulmeister für Brot, Licht und seine Mühe 40 Batzen, ein Jahr später 20, dann 15. Dazu kamen noch 5 Batzen als «Trinkgeld» für die Tochter oder die Magd für das Aufräumen der Schulstube. 1671 betrug die Vergütung an den Schulmeister sogar 2 Kronen 10 Batzen und 5 Batzen Trinkgeld. Offenbar hatte er in diesem Jahre außerordentliche Auslagen.

Später lieferten die Bäcker des Städtchens das Brot, während der Käse vom Hirten der Chuffort-Alp, zwischen Chasseral und Chaumont, gespendet werden mußte.

1660 nahmen am Trunk 22 Gesellen teil und tranken 14 Maß.

1673 wurde der Trunk schon im Dezember abgehalten. Anwesend waren 35 Stubengesellen. «Dato vorstah habent obgeschribne Herren Stubengesellen verbrucht an

wyn 44 Maß [73,5 l]	4 Kronen 10 Batzen
umb Brott	19 Batzen
umb Kertzen	2 Batzen.»

Zwei Jahre später kamen 40 Mitglieder zum Trunk. Dafür wurde ausgegeben:

«umb wyn 41 maß à 3 Batzen	4 Kronen 23 Batzen
umb Brott zahlt	30 Batzen
und umb Kertzen zahlt	1 Batzen.»

1681 war für die Stubengesellschaft ein besonderes Jahr. Der Stubenmeister schrieb: «Die wylen Ein Ehrsame Gesellschaft diß 1681 Jahrß wegen eines Creuzigen Zeichens und groß Commeten, welchen man dyß Jahrs an dem Firmament deß Himmels gesehen, waren also die Zinsen und daß vermögen nach Proporzion ein Jedem Stuben Gesellen ein Maß Weyn Außgetheilt worden, wie auch dem Herrn Landvogt. Auch dem Ehrwürdigen Herr Predicant 3 Maß, denne auch den Herren der Räthen, also daß die Anzahl der Maßen Weyn sich beloufft 100 und 10» [183,7 l].

1799 trank und verzehrte man

«41 Maß alten Wein	9 Kronen 25 Batzen
20 Pfund festen Käs	4 Kronen 12 Batzen 3 Kreuzer
20 Maß neuen Wein	2 Kronen 16 Batzen
12 Brodt von allen Herren Becken	3 Kronen 15 Batzen
1 Pfund Kertzen»	

Der 28. Dezember 1812 ist in der Geschichte der Stubengesellschaft ein wichtiges Datum. — «Bey gehaltener Umfrag dieses Tags ward von der Ehrenden Gesellschaft durch das Stimmenmehr statt des gewohnten Neujahrens eine Mahlzeit erkannt, die auf den 2. Jänner 1813 im Gasthof zum Falken bestimmt und auf die Persohn à 15 Batzen verakkordiert worden ist.» Diese 15 Batzen entsprachen nach dem heutigen Geldwert ungefähr 20 Franken.

An diesem ersten Neujahressen nahmen mit dem eingeladenen Schulmeister Eggen 33 Personen teil.

In den folgenden Jahren wurde immer noch über die Frage, ob Trunk oder Mahlzeit, abgestimmt; aber es blieb von da an bei den Essen in einem der Gasthöfe.

1815 wurde vereinbart, «wolle der eint oder ander etwas mehreres — ein solcher dasselbe aus seinem eigenen Sack zu bezahlen haben solle.»

Von 1825 an wurden die «Neujahreten» abwechslungsweise in der «Krone» und im «Falken» durchgeführt, nach dem Zweiten Weltkrieg nur noch in der «Krone», da im «Falken»-Saal zu wenig Plätze zur Verfügung stehen.

1853 bezahlte man für das Essen pro Person Fr. 1.90; 1894 Fr. 2.40. Dieser Preis für eine Mahlzeit blieb mit geringen Abweichungen konstant bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. 1921 wurden für das Menu Fr. 6.50 bis 7.— bewilligt, 1928 Fr. 8.50.

Die bisher größte «Neujahrete» wurde am 8. Januar 1949 in der «Krone» mit 113 Personen abgehalten.

In den Anfängen dauerte der Trunk nur ein paar Stunden, er wurde im Laufe der Zeit aber immer mehr ausgedehnt. 1727 hieß es: «Solle die E[hrende] Gesellschaft umb 10 uhren Montags nach dem neüwen Jahr angehen und länger nicht wehren biß zu abends also daß kein Liecht gebraucht werde.» Am 4. Januar 1782 wurde beschlossen: «Damit so sich möglich alle Streitigkeit und unanständiges Wesen vermitteln bleibe, so durch einen allzulangen dauernden Trunk entstehen würde, solle die Gesellschaft nicht länger als bis 8 Uhr abends versammelt bleiben, da dann der Stubenmeister keinen Wein mehr aufstellen lassen soll.» Diesen Beschluß rief man 1804 in Erinnerung: «Es solle diesen Abend pünktlich um 8 uhr Feyerabend gemacht werden, auch keine Streit, Zank noch Stichelreden geduldet, bey Straff eines vierfachen Stubenrechts.»

Zehn Jahre später wurde der Schluß auf 11 Uhr abends angesetzt. Am 31. Dezember 1952 stimmte die Versammlung im Rathaus über zwei Anträge ab. Der eine sah vor, die «Neujahrete» offiziell um 3 Uhr morgens zu schließen, während der Gegenantrag der Jungen auf «Düremache» lautete. Dieser wurde mit 18 zu 8 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen, so daß heute die «Burgerneujahrete» nach der Devise «Dem Glücklichen schlägt keine Stunde» durchgeführt wird, das heißt, der Regierungsstatthalter bewilligte seither ohne Ausnahme für die geschlossene Gesellschaft eine unbeschränkte Freinacht.

Seit der Einführung der Mahlzeiten wurden jeweils die Schulmeister eingeladen. Von 1832 an war es gestattet, weitere Gäste mitzubringen, für die aber die Zeche berappt werden mußte. Die Namen der Eingeladenen waren dem Stubenmeister zu melden. 1835 beschloß man, die Lehrer nicht mehr einzuladen, da das Schulwesen nun unter die Aufsicht der Einwohnergemeinde fiel. Bereits nach zwei Jahren erschienen die Lehrer wieder zu den Mahlzeiten. Von da an waren jeweils auch die beiden Sekundarlehrer eingeladen. Vermutlich wurde schon früh auch für Unterhaltung gesorgt, denn «1737, den 23. tag Hornung, dem meister David Kehrwand für die baßgeigen ummen zu machen zahlt 4 Batzen».

1850 lud man erstmals den Gesangverein ein, der 14 Mitglieder aufwies, mit Einschluß der vier Lehrer, die ja ohnehin eingeladen waren. Fünf Jahre später wurden neben den Lehrern auch Pfarrer Buß und die Musikgesellschaft eingeladen, in der verschiedene Stubengesellen Mitglied waren. 1858 kredenzte man der Musik 16 Flaschen Wein, die Fr. 12.80 kosteten.

Bis 1938 wurden abwechslungsweise der Männerchor oder die Musikgesellschaft eingeladen, um die «Neujahrete» mit Einlagen zu bereichern.

Im Laufe der Zeit kam der Unterhaltung an den «Neujahreten» immer größere Bedeutung zu, da man den Anlaß nun mit einer Freinachtbewilligung durchführte.

1921 wurde ein spezielles Unterhaltungskomitee gewählt, das für die Organisation des Abends zu sorgen hatte. In Zusammenarbeit mit dem Unterhaltungskomitee arbeitete der 1936 zum ersten Stubenmeister gewählte Walter Dardel einen Plan zur attraktiveren Gestaltung der «Burgerneujahreten» aus.

Am 8. Januar 1938 sorgten zum erstenmal die Stubengesellen selbst für die Unterhaltung. Der erste Stubenmeister wurde für eine Ansprache verpflichtet, die Familienkapelle Scheurer musizierte, und der eigens für die Burgerneujahrete geschaffene «Burgermännerchor» trat erstmals unter der Leitung des Oberlehrers Weber auf. Auf einer Bühne von 3,50×2,00 m kamen drei lustige Einakter und Schnitzelbänke zur Aufführung.

Die neuen Stubengesellen müssen von jeher neben dem Entrichten ihres Eintrittsgeldes ein «strenges» Aufnahmeexamen passieren, ehe ihnen die Aufnahmeurkunde überreicht wird. An der Moritat «Der Graf von Luxemburg» haben sie ihr Reaktionsvermögen zu demonstrieren und verschiedene Geschicklichkeitstests, wie Austrinken eines Glases in gebeugter Haltung, Schnappen nach einer Wurst von einem Balken aus, durchzustehen, um schließlich mit einem Hahenschrei Zeugnis ihrer Musikalität abzulegen. Offizieller Schluß war morgens um 4.30 Uhr.

Nachdem sich die Zahl der an der Mahlzeit teilnehmenden Stubengesellen von Jahr zu Jahr vergrößerte, mußte auch mehr Servierpersonal verpflichtet werden. Man fand eine gute und billige Lösung, indem zum Bedienen der Gäste Burger-töchter ehrenamtlich zugezogen werden können. So entwickelte sich im Laufe von über 330 Jahren der Ehrentrunk der Stubengesellschaft zu Aarberg zu dem seit 1951 in zweijährigem Turnus durchgeführten großen Unterhaltungsanlaß mit dem Namen «Burgerneujahrete».

Solange der Trunk und die Mahlzeiten auf der Schule abgehalten wurden, besaß die Gesellschaft eigene Geräte, allerdings nicht so kostbare wie die städtischen Stuben.

1685 lesen wir: «Item daß auch etliche gleser sind verbrochen worden.» 1772 werden 60 Gläser und 12 Maßflaschen angeschafft. — «Die nach der Abrechnung als den 3. Jenner 1782 in sich unter den meisten der Gesellschaft brüderen ergebener Streitigkeit, zerbrochen wordene Gläser und Flaschen sollen durch Ankauffung neuer ersetzt werden wozu mit dem Stubenmeister auch der Auftrag gemacht worden.»

Im folgenden Jahr erhielten die Stubenmeister den Auftrag, bei Weißspengler Daniel Kilian sieben weißblecherne Kerzenstöcke anfertigen zu lassen. Dieser verlangte für das Stück 7 Batzen 2 Kreuzer. Die alten Stöcke wurden auf dem Markt verkauft.

Nachdem die Mahlzeiten eingeführt waren, die man in einem der Gasthäuser abhielt, und das Inventar von der Schulstube aufs Rathaus gebracht worden war, hatte man für die Geräte keine Verwendung mehr. Am 9. Dezember 1838 beschloß die Versammlung: «Nachdem von der frühern Gesellschaft noch vorhandener Effekten als: 14 Gläser mit eingeschliffenen Blumen, 4 dito glatte, 1 blecherner Lichtstock samt Lichtschnuze, 1 blecherner Trichter, 9 halbmäßige und 1 Maßflasche zu veräußern, welches auch sofort durch den Ausruf geschah. Besteher war J. N. Gohl, Gerber.» Er bezahlte für das ganze Inventar Fr. 1.50 alter Währung.

Am 27. Dezember 1738 wird zum erstenmal beschlossen, am Neujahr keinen Trunk abzuhalten, ebenso 1746. «Das gelt ist in die Gesellschaft laden gelegt worden.» 1758 kam man überein, die sich in der Kasse befindenden 21 Kronen bis 1760 aufzusparen und auf einen Trunk zu verzichten.

Schlechte Finanzlage, Notzeiten und Krieg waren Gründe zum Verzicht auf einen Trunk oder eine Mahlzeit. Oft waren es die Weinpreise oder die Qualität des Weins, die zum Verzicht führten. Auch das Gegenteil konnte eintreffen, wie dies 1782 der Fall war. «Obschon der Wein zwar diß Jahr in höherem preiß sich befinde, als ferndrigen Jahrs, so wollind wir dennoch wegen der guten qualitet desselben ein Neü Jahrs Trunk erkent haben.»

Nachfolgend einige Gründe zum Verzicht auf einen Trunk oder eine Mahlzeit:

1783 sah man voraus, daß ein Kapital von 72 Kronen verlorengelien werde. «Also für diß Jahr der Ehrentrunk verschoben.» 1792 verschoben, weil der alte Wein sehr teuer und nicht gut war. 1799 wurde am 21. Dezember erkannt: «Man wolle auf den 23. Jenner nach nechstkommend miteinander neüjahren und in Betrachtung des hohen Preises vom Wein und daß dies ein Jubeljahr sey — den samtlichen zwar noch nicht eingegangenen Betrag der Zinsen die bei 20 oder mehr Kronen abwerfen, vertrinken, und zwar solle darauf allein guter alter Wein sowie Brodt und Käs, was etwa nötig seyn wird, angeschafft werden.» Am 27. Dezember versammelte sich die Gesellschaft nochmals, nachdem die Municipalität in einem Schreiben vom 23. Dezember gefordert hatte, auf einen Trunk zu verzichten. Darauf wurde beschlossen, daß «bey gegenwärtig unrühiger Zeit Umständen man die Zusammenkunft auf nechstes neü Jahr der mal verschieben wolle».

Als am 4. Dezember 1802 ein Ehrentrunk beschlossen wurde, der mit Wein, Käse und Brot 18 Kronen kosten durfte, mischte sich die Municipalität abermals ein. Am 13. Dezember wurden die Stubengesellen auf Befehl des Sekelmeisters nochmals zusammengerufen und «wurde vorgebracht, daß die Municipalität nicht für gut gefunden, daß die Erwänten 18 Cronen under denen Gesellschaft brüdern möchte vertrunken wärdien, indem Es wahrscheinlich nicht ohne Hendel oder Schlegerey von sich gehen würde.» Nach nochmaliger Umfrage blieb es aber beim Beschluß vom 4. Dezember.

1809: Der Wein war sauer und teuer; ergo kein Trunk! Am 31. Dezember 1843 stimmten die Stubengesellen über zwei Anträge ab. Der erste verlangte, statt der

gewohnten Mahlzeit das Betreffnis in bar auszurichten. Der zweite wollte am Hergebrachten festhalten; denn die übliche Zusammenkunft sei schon älter als 200 Jahre. Dazu wurde noch bemerkt, daß eine Anzahl Einsassen auf Tag und Stunde genau ebenfalls eine Mahlzeit abhielten, «und so eine mißgönnerische Opposition bilden». Dieser mißgünstige Geist datiere schon von 1832.

Nach gehaltener Diskussion wurde der erste Antrag mit 17 zu 14 Stimmen angenommen. Jedem Mitglied wurden 12¹/₂ Batzen ausbezahlt. 21 erhielten nur 10¹/₂ Batzen; denn sie waren im Dezember nicht erschienen und schuldeten demzufolge ein Stubenrecht. Die nicht in Aarberg wohnhaften Stubengesellen hatten den Betrag innerhalb eines Jahres zu fordern, sonst verfiel er der Kasse.

Im folgenden Jahr erlaubte man den Einsassen, auf Wunsch am Essen [sicher auf eigene Kosten] teilzunehmen und sich mit der Stubengesellschaft zu vereinigen. Damit waren die Unstimmigkeiten aus der Welt geschafft.

27. Dezember 1846: «Bey der gegenwärtigen schweren Zeit, wo in Folge des sehr hohen Preises fast aller Nahrungsmittel tausende armer Menschen mit lange unbekannt gewesenen Entbehrungen zu kämpfen haben, wo der Überfluß und der laute Frohsinn an reich besetzter Tafel, dem fast allgemein gefühlten Mangel und dem Ernst der Zeit gleichsam Hohn sprechen und dem darbenden Mitmenschen vielleicht ein Urtheil abdingen das zu vernehmen ein jeder sich schämen würde», schrieb der Stubenmeister. Auf ein Essen wurde verzichtet. Jedes Mitglied erhielt 1.20 alte Franken, bis zum 10. Januar beim ersten Stubenmeister zu beziehen, ansonst der Betrag der Kasse verfiel.

1864 schienen die Tage der Gesellschaft gezählt zu sein; denn es wurde unter anderem auch ein Antrag eingebracht, wonach das Gesellschaftsvermögen einem wohltätigen Zweck zugeführt werden sollte. Es war ein Fonds vorgesehen zur Errichtung einer Notfallstube.

Am 30. Juli wurde über den Antrag abgestimmt. Er vereinigte nicht ein Zweidrittelsmehr auf sich. Die Versammlung löste sich tumultartig auf!

1866 beriet man, was mit den Erträgen der Jahre 1864 und 1865 zu geschehen habe. Essen fanden keine statt. Der Ertrag aus dem Jahre 1864 sollte als Beisteuer an ein neues Kirchengeläute, der von 1865 zur Abhaltung einer Mahlzeit verwendet werden. Mit der Überweisung des Betrages eilte es offenbar nicht, denn erst am 31. Dezember 1871 wurde der Betrag von Fr. 206.63 samt Zins zu 4¹/₂ % vom 31. Dezember 1866 an in einem Gutschein der Ersparniskasse Aarberg dem Einwohnergemeinderat als Beitrag zur Anschaffung eines neuen Kirchengeläutes übergeben.

1871 wollten einige Stubengesellen das Kapital wiederum einer wohltätigen Institution zufließen lassen. Der Antrag wurde erneut abgelehnt und der Beschluß gefaßt, «es beim alten bleiben zu lassen».

Am 27. Dezember 1914 wird mit 13 zu 11 Stimmen das Abhalten einer Mahlzeit beschlossen. Den im Aktivdienst weilenden Stubengesellen wird das Betreffnis in bar zugestellt, nämlich Fr. 3.50. Die Mahlzeit von 1918 fällt infolge der Teuerung aus. Die Neujahrsfeier 1926 mußte wegen Geldmangels ausfallen. Auf

die «Burgerneujahrete» von 1940 wird wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche verzichtet; zudem befinden sich die meisten Mitglieder im Militärdienst. Den Stubengesellen mit mehr als 30 Tagen Aktivdienst sendet man einen Fünfliber. Die Versammlung vom 12. Dezember 1943 beschließt, die Neujahrsfeiern bis nach Kriegsende zu sistieren. Die erste «Burgerneujahrete» nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wird am 5. Januar 1946 durchgeführt. Sie ist von allem Anfang an «Männersache» gewesen, und sie wird es bleiben. Zu den «Neujahreten» sind jeweils alle Stubengesellen eingeladen, und es kommen immer auch solche, die ihren Wohnsitz irgendwo in der Schweiz haben, um mit ihren alten Freunden und Bekannten zusammensitzten und Erinnerungen auszutauschen.

Wein und Käse

Wie bereits weiter oben erwähnt, wurden beim Trunk neben Wein Käse und Brot aufgetischt.

Im 17. Jahrhundert besaß die Gesellschaft ein eigenes Faß und kaufte den Wein direkt ein. Nur wenn der Vorrat nicht ausreichte, holte man den Rest in der «Krone». 1647 erhielt der erste Stubenmeister Kehrwang für eine Weinfuhre über den See 15 Batzen. 1650 kaufte man den Wein in Erlach, 1654 über den See. 1670, «da beide stubenmeistere zu Brügg und Biel wein kaufft», zahlte ihnen eine Ehrende Gesellschaft für ihre Mühe und als Fuhrlohn 10 Batzen. Acht Jahre später kauften die Stubenmeister 2 Saum Wein im «Gschien».

1662 «Den 4. Januarj hat man das Feßli gesynnet, hat gehalten 281 maß», 1663 270 Maß und 1716 «wo das Fäßli gesinnet worden, sind trußen gewesen 13 maßen und sind Hr Stubenmeisternen hiemit von wegen der trußen ußher schuldig 15 Batzen».

Nach dieser Bemerkung im Stubenrodel findet sich für das Faß kein Hinweis mehr. Von 1730 an erhielten die Stubenmeister jeweils den Auftrag, den nötigen Wein für den Trunk zu beschaffen.

1782 kaufte man 52 Maß bei Pfarrer Hortin in Walperswil und 1776 80 Maß vom Landvogt von Diesbach für 11 Kronen 5 Batzen. Staatsbeamte erhielten im alten Bern einen Teil ihrer Besoldung in Wein, von dem sie verkaufen konnten, was ihnen beliebte. Später bezog man den Wein bei einem der Gastwirte.

Am 18. Februar 1591 kauften Steffen Gohl der Venner, Peter Junker, Burgermeister, Bendikt Gol, Hauptmann, Daniel Kistler, Stadtschreiber und Hans Aebischer, alle Burger und im Namen der Stadt Aarberg die Alp Chuffort in der Grafschaft Valangin «um 1300 Kronen, samt 130 Kronen unter beider Wyberen [der Verkäufer] ze Trinkgeld».

Der Pächter der Alp, oft Stadtsenn genannt, hatte die Verpflichtung, jährlich dem Stadtschreiber 15 Pfund Anken und 25 Pfund Käse abzuliefern und der Stu-



Die von Christoph Gottlieb Rohr im Auftrag der Stubengesellschaft ausgeführte Wappentafel im Sitzungszimmer des Aarberger Rathauses

Der Maler-Amateur und Zeichner Christoph Gottlieb Rohr (1798 bis 1860) war ursprünglich Schlosser und bildete sich später zum Maler und Zeichner aus. Er beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Anfertigen von Plänen und machte sich einen Namen als Wappenmaler. Nach der Wappentafel für Aarberg fertigte er 1852 das neuere Bürgerliche Wappenbuch von Bern an.

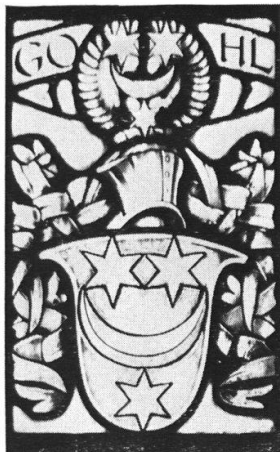
Der Heraldiker Christian Bühler, der sich später sehr für Rudolf Mürger einsetzte, erlernte sein Handwerk im Atelier Rohr.

Die Wappen der 1971 in der Stubengesellschaft vertretenen Bürgergeschlechter von Aarberg

Ausschnitte aus den 1920 von Paul Boesch gestalteten Wappenfenstern im großen Saal des Rathauses.

Die den Familiennamen beigefügten Jahreszahlen beziehen sich auf die erste Erwähnung in den Rädeln oder auf das Jahr der Annahme als Stubengeselle.

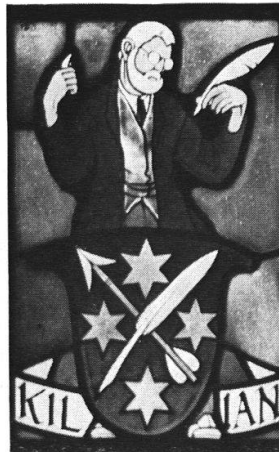
Rudolf Mürger verließ als Heraldiker die ausgefahrenen Gleise der Jahrhundertmitte und bemühte sich um einfache, klare Darstellungen. Noch weiter in dieser Richtung ging der seit 1916 in Bern arbeitende Paul Boesch, dessen ganz persönlicher Stil für viele junge Heraldiker wegweisend war. Die Wappen Müller, Krebs und Seiler sind Werke des Berner Grafikers Armin Bieber.



GOHL vor 1640



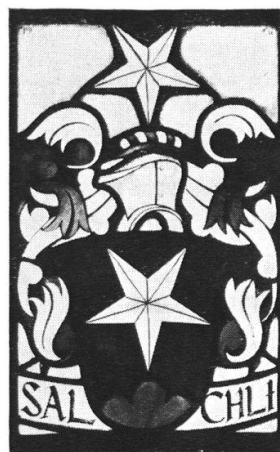
KEHRWAND vor 1640



KILIAN vor 1640



MARTI vor 1640



SALCHLI vor 1640



SCHWANDER vor 1640



KISTLER 1641



KOCHER 1666



PETER 1776



BENKERT 1782



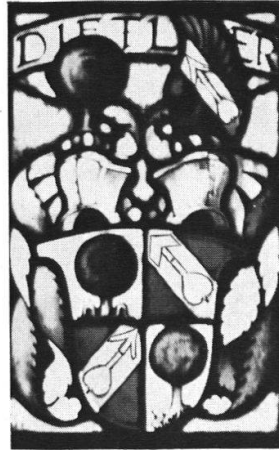
DARDEL 1787



SCHEURER 1825



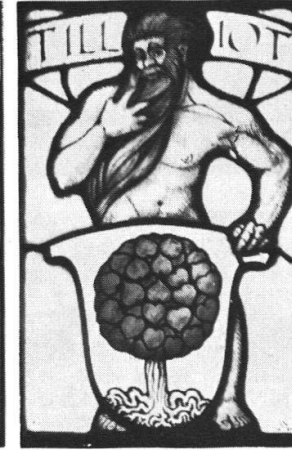
BÜRGI 1837



DIETLER 1837



PULVER 1854



TILLIOT 1911



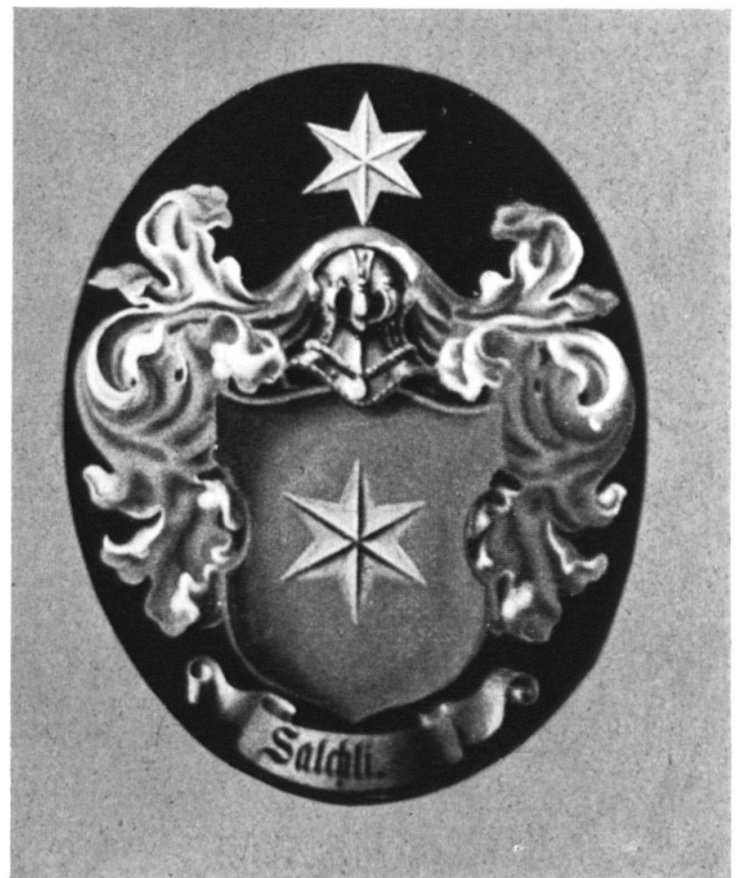
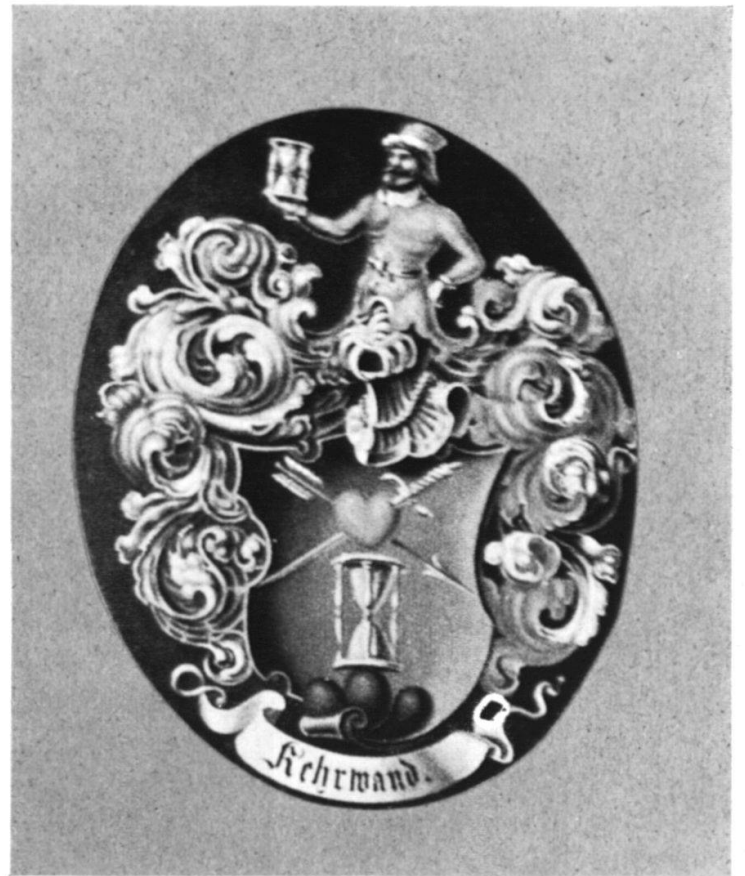
SEILER 1966



MÜLLER 1954



KREBS 1965



Ausschnitte aus der Rohrschen Wappentafel

Die von C. G. Rohr gemalten Wappen im Renaissancestil entsprachen dem damaligen Zeitgeschmack. Als Vorlage dienten ihm die alten, von Amateuren gemalten Wappen, die heraldisch oft fragwürdig und nicht immer zuverlässig waren, wie das aus dem der Salchli hervorgeht (vgl. mit der Wappenscheibe von Boesch).

bengesellschaft ebenfalls 25 Pfund Käse. Dieser wurde dann beim Trunk verzehrt, hie und da aber auch veräußert oder versteigert.

1694: «Eine Ehrende Geselschafft hat dry Käsen zu verbrauchen gehabt, darum sind zwey durch eine Ehrende Geselschafft verkauft worden, Herrn Siechenvogt Hans Caspar Benckhart hat den einen erhalten, derselb hat gewogen 14 Pfund. Den anderen haben erhalten Hans Rudolf Hügli und Peter Goll, Pfister; hat gewogen 14 Pfund.» — Als der Senn am 14. Dezember 1679 den Käse ablieferte, erhielt er eine Maß Wein und Brot für zusammen 2 Batzen. — 1727 beschließt man, den alten Käse zu verbrauchen und den neuen aufzusparen. Das Putzen der Käse besorgten die Stubenmeister. Zu dieser Zeit verehrten auch Stubengesellen Käse, so daß die Gesellschaft ab und zu in der Lage war, durch Verkäufe die Kasse zu speisen.

1807 wurde der Stadtsenn Abraham Gunten angewiesen, anstelle des Käses von der Alp Chuffort eine Abgabe pro Jahr von 2 Kronen 10 Batzen auf Martini zu entrichten. Von 1836 bis zur letzten Bezahlung des Käseloskaufes im Jahre 1844, figurierte er mit Fr. 6.— in den Abrechnungen. Die Alp Chuffort jedoch wurde erst am 26. Oktober 1854 zu einem Preis von Fr. 38 000.— verkauft.

Stubenrechte

Es wird am jeweiligen Trunk und an den Mahlzeiten nicht immer sehr ruhig und gesittet zu- und hergegangen sein. Auch haben nicht alle Stubenmeister jede Unregelmäßigkeit zu Papier gebracht. 1666 lesen wir von zerbrochenen Stühlen.

1685: «Item daß auch etliche Gleser sind verbrochen worden.» «Den 5 Jenner 1698 sind durch beide Hr. Stubenmeistere Jörg Gohl und Peter Aebischer mit nachfolgenden [elf] Stubengesellen noch unterschiedliche stubenhändel hingelegt worden.» Die «Sünder» hatten zwei Batzen Strafe zu bezahlen. Von der Zusammenkunft vom 3. Januar 1782 wissen wir, daß sie mit einer Streiterei endigte. Auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts müssen an den Mahlzeiten Zwistigkeiten ausgebrochen sein.

Mit «Stubenrecht» wurden von alters her verschiedene Bußen bezeichnet. Sie konnten, je nach dem Grad der jeweiligen Verfehlung, verdoppelt, dreifach oder vermehrt ausgesprochen werden. Das Fernbleiben an den Versammlungen, das Zuspätkommen hatten gewöhnlich ein Stubenrecht zur Folge. Den Gepflogenheiten der Gesellschaft zuwiderlaufendes Benehmen wurde ebenfalls mit Stubenrechten geahndet. Die Höhe desselben betrug anfänglich ein paar Schillinge, später einen Batzen. Auch bei außerordentlichen Versammlungen boten die Stubenmeister immer «bei einem Stubenrecht» auf. Für nicht beschaffte Wappenschilder betrug das doppelte Stubenrecht zwei Batzen. Von 1726 an konnten Indiskretionen über Beschlüsse ebenfalls mit Stubenrecht bestraft werden. Lange Zeit zählten die aus «Stubenrechten» einkassierten Batzen zu den wichtigsten Einnahmen der Gesellschaft.

Bis 1671 sind die Gründe für die ausgesprochenen Stubenrechte nicht angegeben. Von da an ausnahmsweise, von denen nachfolgend einige zitiert werden:

- 1671 «Hans Jacob Marthi, sagt Muläffli;
Nielaus Stebler und Nielaus Kerwandt, ein bächer umbkert;
Caspar Marthi, ein voller bächer mit wein ußgeschüttet.»
- 1679 «Hans Rudolf Kistler hat den Hans Juncker außen gefortert und galgen-
vogel geheißten.
Hans Jacob Hügli, der alt, hat das fürfäl allhie gebracht, ist ein stuben-
rächt.
Peter Kerwand, der Jung, ein stubenrächt, daß er ist 2 mal über den disch
gesprungen.»
- 1684 «Peter Kistler, der Glaser, ein Stubenrecht, hat mit dennen am hinderen
Tisch unnütze Wort geret.
Hans Jacob Goll und Hans Rudolf Goll, haben einanderen geschlagen;
haben ihre schuldigkeit erleit, namlich 15 schillig.
Falkenwirt Schwander ist um etliche stubenrecht verfallen, so hat ein
Ehrende Gesellschaft ihme 4 maß wein ufferlegt.»
- 1698 «Peter Goll, der beck, eines, wegen daß er die Schulmeisterin in den arm
gebissen hat.
Item daß er das feßli sambt der stabällen umgestoßen, weiters noch den
bader zum andermahl angreifen wollen.»
- 1699 «Deck Schwander, stubenweibel, ein stubenrecht wegen daß er der käß
ohne erlaubnis der stubenmeister fürhergeforderet hat und darvon ist ver-
braucht worden.»
- 1701 «Peter Weber, ein Stubenrecht. Er hat gruntzet von wegen daß ein
E[hrende] burgerschafft der wein verehrt.»
- 1702 «Abraham Marti hat gejutzet.
Nielaus Gool hat Peter Schwander lump gesagt und hat mit den händen
geklopfet und uf den tisch geschlagen.
Peter Aebischer hat Andres Kerwand mit den har zu boden gezogen.»
- 1707 «Abraham Friderich Kistler hat kein hut abzogen, da man uff gsundheit
der E[hrenden] Burgerschafft getrunken hat.
Peter Stufenegger wie auch Hans Rudolf Marti sind in gleichen grad, wie
obgschriben ist, stubenrecht verfallen.»
- 1708 «Hans Jacob Salchli hatt in das gebät geredt; ist ein stubenrecht.»
- 1714 «Peter Salchli hat tabak angezünd in der stuben, auch hat er unerlaubt
kertzen us der stuben getragen; hat zalt 3 Batzen.»
- 1728 «Daniel Kerwant ist drunckener weis in der stuben ummen gelüffen, ein
Stubenrecht.»
- 1792 «Herr Lengenhager, das er dem Stubenmeister gespottet, indem er gegen
ihm gemacht Bä bä bä bä bä; gestrafft 5 Schilling.»
- 1796 «Jacob Hügli, daß er in einem unanständigen Kittel auf die Stube gekom-
men.»

1797 «Bendicht Peter der Vater, daß er in der Stuben geraucht, auch daß er von einem tisch zum anderen gegangen.

Jacob Gohl, daß er wegen einem hervor genommenen Kartenspiel sich nicht bey den Stubernmeisteren verantworten wollte.

Jacob Kehrward, daß er Käs in Sack gesteckt.

Johann Gohl, Metzger, wurde angeklagt, daß er in eine Maßflasche gebrunzt, welches aber von ihm nicht gänzlich, sondern nur zum Theil eingestanden wurde. Dahero wurde befunden, bey der 2ten Wahl mit 9 gegen 4 Stimmen — es solle derselbe von dato an für 3 Jahre lang von dieser Gesellschaft ausgeschlossen seyn.»

Im Dezember 1798 ersucht Johann Gohl die Stube, auf ihren Beschluß zurückzukommen. Nachdem er zwei Jahre ausgeschlossen war, wird ihm das dritte Jahr geschenkt. Er kann der nächsten Zusammenkunft beiwohnen, muß aber 10 Schillinge in Geld entrichten.

Wappenschilde

Wohl in Anlehnung an Vorbilder aus der Stadt beschloß die Versammlung am 4. Januar 1703, «daß ein ieder Stubengesell solle sein Schilt uff der Gesellschaft haben, wo aber solches nit würde geschehen, solle derselbige der Ehrenden Gesellschaft außgeschlossen sein, biß in dato übers Jahr».

Im folgenden Jahr ließ man noch Gnade vor Recht ergehen und verfügte, daß diejenigen, die ihren Schild noch nicht gebracht hätten, im folgenden Jahr mit einem Stubenrecht gestraft würden. Zudem wurden die Wappentafeln, die in Walperswil gemalt wurden, anerkannt. Es ist anzunehmen, daß sie heraldisch nicht einwandfrei waren.

Am 2. Januar 1705 mußten dann neun Gesellen um ein Stubenrecht gebüßt werden, weil sie ihre Wappen immer noch nicht angeschafft hatten. Die meisten neu Aufgenommenen ließen sich mit der Beschaffung der Wappen Zeit. Für das Brettchen bezahlten sie 1 Batzen, mußten den Schild aber malen lassen. Immer wieder sind im Zusammenhang mit den Wappenschildern Stubenrechte protokolliert. Überhaupt scheint man es mit diesen Schilden sehr genau genommen zu haben; denn in den Rödeln wird davon sehr eingehend berichtet.

Am 17. Hornung 1725 «Ist auch zumal abgemehret worden, das dieienigen stubengesellen, so sich der gsellshaft unwürdig gemacht haben, daß Ihre schiltten solle ab der gesellschaft heimgeschickt werden».

Schreiner Stuffenegger fertigte 1781 einen Rahmen und 60 Brettchen an, für die er 6 Kronen 22 Batzen erhielt. 1821 erhielt Schreiner Michael für 22 Brettchen 22 Batzen. 1823 fertigte der Schreiner Johannes Stygler einen neuen Rahmen für 2 Kronen 2 Batzen an, und Schlosser Benkert erhielt für das Befestigen 7 Batzen.

Als 1796 Johannes Marty, der Seiler, der Einfachheit halber seinen Namen auf dem Schild des verstorbenen Daniel Marti anbringen ließ, wurde er mit einem Stubenrecht gebüßt, und es wurde ihm befohlen, den Namen Daniel Martis wieder anbringen zu lassen und für sich einen neuen Schild anzuschaffen.

Von 1827 an wurden die Schilde der Verstorbenen im Rahmen belassen. Auf der Morgenseite der Schulstube, hinten an die bestehenden Wappen, sollten die der lebenden Mitglieder plaziert werden, die der verstorbenen Mitglieder auf der Abendseite.

Im Zusammenhang mit dem Beschluß, die Versammlungen im Rathaus abzuhalten, wurden 1837 der Schrank und das andere Inventar der Stubengesellschaft auf das Rathaus gebracht und die Wappentafeln an den Wänden der Ratsstube befestigt. 1842 waren im Ratszimmer drei Wappentafeln vorhanden, die gefüllt waren. Der Schreiner Hans Peter erhielt den Auftrag, 8 Brettchen in Nußbaumholz und einen neuen Rahmen anzufertigen und die alten zu flicken. Dafür erhielt er 5.20 alte Franken. Diese alten Wappenschilde befinden sich heute in der obern Stube im Rathaus, kämen aber, wenn sie fachmännisch gereinigt würden, in der Stube des Burgerschreibers besser zur Geltung.

Am 28. Dezember 1845 wird beantragt, die Wappenfrage zu überprüfen; denn es zeigte sich, daß viele neuere und namentlich die neuesten Wappenschilde «nicht nur keinen Kunstwerth haben, sondern noch überdem mit Hintansetzung der einfachsten Regeln der Wappenkunst (Heraldik) roh verfertigt, dem Beschauer nur ein wegwerfendes und geringschätzendes Lächeln abnöthigen». Stadtschreiber Notar Gohl und Posthalter Kistler erhielten den Auftrag, entsprechende Aufträge auszuarbeiten. Sie wurden 1846 beraten, und man stimmte ihnen einhellig zu. Erstens sollte eine Tafel mit beweglichen Kärtchen in einem Rahmen auf dem Rathaus ausgestellt werden. Auf den Kärtchen waren Familien- und Taufname des Stubengesellen angegeben, der Name des Vaters und das Datum der Aufnahme in die Stubengesellschaft. Die Reihenfolge auf der Tafel erfolgte nach dem Jahr der Aufnahme. Dann wurde beschlossen, «für jedes jetzt lebende burgerliche Geschlecht von Aarberg aus den Einkünften der Gesellschaft durch einen mit der Heraldik vertrauten Kunst- oder Wappenmahler ein auf Holz in Öhlfarbe nach den Regeln jener Wissenschaft angefertigtes Wappenschild mahlen zu lassen zur bleibenden Aufstellung im Rathaussaale». Der Beschluß wurde dahin präzisiert, daß es sich dabei nur um die Geschlechter handle, die in der Gesellschaft vertreten waren; also zwanzig. Die vier nicht in der Stube vertretenen Geschlechter sollten einstweilen keine Tafel erhalten. Es betraf die Clais, Deyhle, Schuhmacher und Wyder. Das war im Dezember 1846.

Die Stubengesellschaft setzte sich mit dem Maler Christoph Gottlieb Rohr in Bern in Verbindung; aber es dauerte ganze neun Jahre, bis die Wappentafel endlich im Rathaus hing! 1847 war infolge der «sehr unruhigen und kriegerischen Zeit» noch nichts gegangen. Am 31. Dezember 1848 legte Rohr ein Probestück vor: ein auf einer Metallplatte gemaltes Stadtwappen mit Schildhaltern, das Anerkennung fand; die ganze Arbeit sollte eine «beträchtliche» Summe kosten. Man

übertrug ihm die Arbeit. Ein Jahr später sandte Rohr ein beinahe vollendetes Familienwappen. Es folgte eine Berichterstattung über den Stand der Angelegenheit und Angabe der Gründe, weshalb nicht alle Wappentafeln vollendet wurden. Das sollte jedoch nach des Künstlers schriftlicher Versicherung in den nächsten Monaten geschehen.

Am 15. Juli 1850 versammelte man sich schon um acht Uhr. Der Maler war am 9. Februar in Aarberg, legte ein paar Wappentafeln vor und hoffte auf eine Gratifikation; denn er versicherte wiederholt mündlich und schriftlich, daß er bei dem im schriftlichen Akkord vom 28. Februar 1849 für die Geschlechterwappen festgesetzten Preise von L 150.— [alte Franken], nämlich 7.50 für ein Stück, nicht bestehen könne, ohne zu Schaden zu kommen. Auch wenn ihm für jedes Stück L 2.— mehr bezahlt würde, «er gleichwohl nicht das trockene Brot der Arbeit verdiene». Auf Empfehlung der Ausgeschossenen und in Berücksichtigung der gelungenen Arbeit erhält Rohr eine Gratifikation von L 32.

Rohr hatte auch einen Rahmen mit Feldern zur Aufnahme der Wappen entworfen. Am 22. Dezember lagen drei Offerten für die Einfassung vor, vom Ebenisten Ebersold in Bern und von Jakob Peter und Johann Gohl, beide Schreiner in Aarberg. Die Arbeit sollte in Aarberg vergeben werden. Der Stubenmeister erhielt den Auftrag, einen zu wählen, «der sich verpflichten muß, die Arbeit meisterhaft, wie sie erforderlich ist und gewünscht wird, herzustellen».

Rohr hätte die Wappentafeln bis zum 22. Dezember 1851 abliefern sollen. Sie waren an der Dezemberversammlung nicht da, obschon sich Rohr am 16. Oktober gemäß Verpflichtung für jeden Tag Verspätung einen Abzug von 5 Batzen gefallen lassen mußte. 1852 war Rohr im Burgerspital. Trotz ernstlichen Mahnungen durch Briefe und persönliche Besuche durch den Kantonskassier und Hauptmann Kistler und Wilhelm Gohl, war die Arbeit «wegen Unpäßlichkeit und anderer sehr dringender unvorhergesehener Arbeiten» noch nicht fertig. Am 26. Dezember 1853 sind viele Mitglieder über die endlose Verzögerung dieser Arbeit sehr ungehalten. Rohr erhält eine neue Frist bis Juli 1854. Am 29. November schreibt Kantonskassier Kistler, die immer noch nicht vollendete Arbeit werde bis Neujahr 1855 vollendet sein. In der Dezemberversammlung beschloß man, dem Künstler die Arbeit nicht zu entziehen, ihn aber aufzufordern, sie in den nächsten drei bis vier Monaten zu beendigen. Im Juli endlich war es soweit.

1852 hatte Schreinermeister Johann Gohl den Rahmen bereits angefertigt. Er erhielt dafür nach seiner Offerte 57 Franken alter Währung. Spenglermeister Huber in Bern für Arbeit an der Wappentafel Fr. 16.72 alter Währung. Zum Transport des Rahmens mußte eine Kiste angefertigt werden, für die Gohl 9 alte Franken verlangte. Johann Schleiffer transportierte sie für Fr. 5.79 nach Bern. Dort mußte Johann Wyniger, Ebenist, am Rahmen sowie am Deckel zur Kiste eine Reparatur vornehmen. Sie kostete 25 alte Franken. War etwas beim Transport oder beim Abladen vorgekommen? Am 15. Juli 1855 endlich führte Fuhrhalter Johann Schleiffer das Sorgenkind der Stubengesellschaft von Bern nach Aarberg, und am 14. August konnten «Herrn Rohr, erstem Wappenmaler in

Bern», für die Arbeit am Rahmen und die Anfertigung der vier noch fehlenden Wappen 132 alte Franken ausbezahlt werden! Es handelte sich dabei wohl um die der vier nicht in der Stubengesellschaft vertretenen Familien, deren Wappen sicher auf den Rat des Malers hinzukamen. Da die Wappen in alphabetischer Reihenfolge eingesetzt wurden, hätten die vier vereinzelt leeren Felder den Gesamteindruck der Tafel sehr beeinträchtigt.

Diese Wappentafel der burgerlichen Geschlechter der Stadt Aarberg mit dem von Johann Gohl angefertigten Rahmen in Nußbaumholz befindet sich heute im Sitzungszimmer im Erdgeschoß des Rathauses (vgl. Abbildung).

Von den 24 auf der Tafel aufgeführten Geschlechtern sind inzwischen die folgenden ausgestorben: Clias, Hauser, Lengenhager, Petri, Stuhl, Weber und Wyder.

Finanzielles

Im 17. Jahrhundert, als man noch zum großen Teil der Naturalwirtschaft verpflichtet war, verursachte die Rechnung den Stubenmeistern keine großen Sorgen. Jahr für Jahr wurden die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen und der Rest vertrunken. Reichte er nicht, hatten die Stubengesellen ihren Anteil zu entrichten.

1685: «... verbleibend sie [die Stubenmeister] nach abzug alles ußgebens der Ehrenden Gesellschaft ußhar schuldig 5 Kronen 15 Batzen 1 Kreuzer. Dise obgschribne summ ist durch die nach beschribnen Personen zu Wein und Brodt verzehrt worden.» Drei Jahre später blieben jedoch nur 39 Batzen; denn es mußten zerbrochene Gläser ersetzt werden. Daher «zeücht hiermit jeden stubengesel für sein ürti 1 Batzen». 1640 hatte man beim Trunk nicht gespart; denn jeder Geselle hatte für seine «ürti» 20 Batzen zu entrichten. Den Wein kaufte die Stubengesellschaft, wie oben erwähnt, selbst ein, und für Brot und Käse waren die Auslagen nicht groß; denn es wurden für den Trunk sowohl Geld als Naturalien gestiftet.

Gelegentlich erhielt die Gesellschaft eine Gabe vom Landvogt. 1641: «Erstlichen hat der wohl edelfeste Juncker Vogt vergabet ein Sonnen Cronen.» Zwei Jahre später verehrte er einen großen Kuchen. 1658 verehrte der Vogt Dünki neben einer Geldgabe «ein große Wastelen» [Züpfen]. 1671 stiftete Landvogt Tillier «ein ducaten, ist 2 Kronen 10 Batzen». Auch der Rat steuerte 1641 9 Kronen bei. In der Regel waren es 4 Kronen. 1653: «Ein Ehrsamer Rath hat diß Jars wegen vile der Ehrenden Gesellschaft verehrt 8 Kronen [es waren 41 Stubengesellen anwesend].» 1671 waren es auch 8 Kronen. 1706 waren es zwei Taler und ein Jahr später drei. Im 18. Jahrhundert stiftete der Rat jeweils Wein; 1702 waren es 20 Maß, das folgende Jahr 8 und 1713 wiederum 20 Maß.

Anlässlich von Wahlen, Geburtstagen und bei anderen Gelegenheiten wurde Wein verehrt.

1654 muß der Stubenmeister Jacob Aebischer bei sehr guter Laune gewesen sein. Einmal kaufte er den kleinen Jakobli mit drei Maß Wein ein [s. Seite 18], aus Freude darüber und zum guten Jahr verehrte er vier Maß Wein, und als die Wahlen vorbei waren, ließ er einen Laib Brot, sieben Pfund Käse und zwei Maß Wein auftragen.

1797 wurden anlässlich des Trunks 31 Maß Wein verehrt. Sehr oft wurde auch Käse geschenkt. 1646 verehrte Wilhelm Wäber anlässlich seiner Aufnahme «ein Mälchteren mit Fischen». Johannes Zimmermann, der Krämer, verehrte 1670 12 Muskatnüsse, Burgermeister Junker im nächsten Jahr zwei Maß Kernen im Wert von 15 Batzen und Heinrich Krieg «ein Wastelen». Als Hans Hügli, der Hosenslimer, 1678 aufgenommen wurde, stiftete er «zwo maß Lagotten [La Côte] wein».

Diese Schenkungen außerhalb der Einkäufe in natura sind im 18. Jahrhundert nur noch ganz selten.

Einmal im 17. Jahrhundert lassen sich rote Zahlen nachweisen, nämlich 1666, «nach dem das alles ynnemmen verbrucht worden, haben die stubenmeistere noch wythers ußgeben um brodt — liecht Item dz die stul so da brochen worden, wider umb lassen machen, und was sonsten noch verzert aller ürthi verbrucht worden gebüert ihme stubenmeister Kocher noch ußhär 20 Batzen 3 Kreuzer».

Im Stubenrodel von 1670 ist erstmals die Rede von Gült- oder Zinsbriefen, die den neuen Stubenmeistern übergeben wurden, und 1683 heißt es ebenfalls zum erstenmal, man habe die verfallenen Zinsen für Wein und Brot verbraucht. In diesen Jahren hatte die Stubengesellschaft wohl so viel Kapital zur Verfügung, daß sie Geld ausleihen konnte. Bis 1871 beschäftigte sie sich mit «Bankgeschäften», bei denen sie hie und da auch einen «Schuvoll» herausholte.

Im Stubenrodel von 1670 sind vier Schuldner aufgeführt. 1760 hatte die Stubengesellschaft ein Guthaben an ausgeliehenen Geldern an 10 Schuldner von 420 Kronen 14 Batzen 2 Kreuzer, die 17 Kronen 21 Batzen 2¹/₂ Kreuzer an Zinsen einbrachten. 1806 waren an 11 Schuldner 565 Kronen 10 Batzen 1¹/₂ Kreuzer ausgeliehen.

1760 figurieren 100 Kronen als Schuld der Burgerschaft, die pro Jahr 4 Kronen Zins bezahlt. Am 28. Februar 1755 hatten nämlich Rät und Burger beschlossen, von der Einkaufssumme der ins Bürgerrecht aufgenommenen Johann Adolph Descaloux und Christian Liechti, Chirurgus, 100 Kronen der Stubengesellschaft zu überlassen. Die Summe wurde nicht ausbezahlt, sondern jährlich mit 4 % verzinst. Diese 100 Kronen, oder 250 alte Franken, sind in der Rechnung von 1844 in der Rubrik «Capital» gestrichen und nur noch im Text erwähnt.

Ob Johann Stuhl, der 1816 mit «novus» bezeichnet wird, neu ins Bürgerrecht aufgenommen wurde oder ob er damals der Stubengesellschaft beitrat, ist ungewiß. Jedenfalls erhielt sie keinen Anteil einer Einkaufssumme. Vielleicht war der seinerzeitige Beschluß in Vergessenheit geraten. Am 14. Oktober 1854 wurden Wagnermeister Christian Pulver von Riggisberg, wohnhaft in Aarberg, und am 9. November desselben Jahres Jakob Tüscher von Limpach, Gutsbesitzer in Spins, ins Bürgerrecht aufgenommen. Die Burgergemeinde stellte für die der

Stubengesellschaft gehörenden Anteile eine Obligation aus. Stadtschreiber Gohl, der Burgersekellemeister, zahlte der Gesellschaft am 11. Februar 1856 für die beiden oben Erwähnten mitsamt Zinsen Fr. 190.52.

Hie und da gab es im Zusammenhang mit der Rechnung auch Unstimmigkeiten. So beispielsweise 1725. Am 13. Januar lag die Rechnung nicht vor. Es wurde ein Ausschuß gewählt, um die alten Stubenmeister zur Rechnungsablage anzuhalten. Zwei Tage später kam man wieder zusammen, um über das zu befinden, «so die alten Hrn. Stubenmeister einer Ehrenden Gesellschaft wären auser schuldig bliben. Da aber selbige durch freündtlichen Vergleich Herren Burgermeisters sind für dismahls nachgelassen worden, und hiefürs alle Stubenmeister Rechnungen sollen vor EE [wahrscheinlich dem Burgerrat] abgelegt werden». Es wurde aber dennoch erkannt, die beiden alten Stubenmeister Wolfgang Benkert und Daniel Kehrward hätten die 19 Batzen den neuen Stubenmeistern auszuhändigen! Offenbar führten die Stubenmeister die Gesellschaftskasse nicht gesondert von ihrem privaten Geldbeutel. Es kam immer wieder vor, daß sie den Überschuß statt in bar mit einer Obligation beglichen, die sie dann verzinsten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ihnen dasselbe Recht zugestanden wurde, das Rät und Burger 1668 im Beisein des Landvogts Frisching dem Burgermeister, dem «Pfrund- oder Spital- und sonderlichen Vogt» einräumten, nämlich «Ihre schuldig verblibene Restanz, von allen dreyen Jahren, den halben Theil Im gutem baren Gelt, und den anderen halben Theil inn guten währschaften, Gültbriefen oder annehmlichen Obligationen zu bezahlen». Die Schuldner hatten einen Bürgen zu stellen. Nach offenbar schlechten Erfahrungen bestimmte man 1805, daß für Amtsrestanzen unter 100 Kronen ein Bürge, für über 100 Kronen zwei «gute, habhafte» Bürgen zu stellen seien. Viele dieser Obligationen wurden in der Regel nach ein paar Jahren eingelöst, andere aber beschäftigten die Stubengesellen während vielen Jahren.

1794 schuldete der Stubenmeister Christian Benkert [Stadtweibel] aus seiner Abrechnung 27 Kronen 24 Batzen 1 Kreuzer. Dafür hatte er jährlich auf Jacobi 1 Krone 3 Batzen Zins zu bezahlen. Von 1811 an bezahlte er keine Zinsen mehr und geriet um 1813 herum in Konkurs. Sein Schwager, Johann Isak Stufenegger [Venner], war als Bürge eingeschrieben, behauptete aber, «er habe sich niemals als Bürg verpflichtet und seines Wissens nirgends dafür angelobt und schlage daher alle Zahlung aus». Die beiden Stubenmeister erhielten den Auftrag, mit ihm zu verhandeln und Benkers Sohn beizuziehen. Sollte mit Stufenegger keine Einigung möglich sein, müßte man ihn ins Recht fassen. Man einigte sich. Stufenegger beglich 1814 den oben erwähnten Zins. Er starb bald darauf; denn ein Jahr später wurde der Zins von Stufeneggers Erben bezahlt und 1816 von der Witwe des Venners. Für 1818 stand der Zins aus. Am 3. Januar 1821 beschloß die Versammlung, auf die Rechnungsrestanz des ehemaligen Stadtweibels und Stubenmeisters Christian Benker zu verzichten und keine rechtlichen Schritte mehr zu unternehmen.

Mehr Sorgen aber machte den Stubengesellen Karl Kistler. Er legte nach seiner Rechnungsablage am 2. Januar 1804 eine Obligation über 172 Kronen 5 Batzen $3\frac{1}{2}$ Kreuzer auf, wofür ein Zins von 6 Kronen 22 Batzen $\frac{1}{2}$ Kreuzer vereinbart wurde. Im folgenden Jahr verfügten die Stubengesellen, es seien zwei Bürgen zu stellen, der Zins betrage 4 ‰, würden aber zwei Zinsen auflaufen, betrage der Satz dann 5 ‰. Kistler bezahlte den Zins letztmals 1808. Drei Jahre später geriet er in Konkurs. Als Bürge haftete Ratsherr Johannes Lengenhager. Die Gesellschaft hatte es unterlassen, die Forderung im Konkurs anzumelden. Das nützte der Bürge aus und anerbot sich, die Hälfte der Schuld anzuerkennen. Als Bürge unterschrieb dessen Sohn, Johann Lengenhager, Metzger. Die Gesellschaft mußte diesem Vorschlag schweren Herzens zustimmen. Am 30. Dezember beglich alt Venner Lengenhager die Schuld samt Zinsen und Marchzinsen mit 124 Kronen 2 Batzen.

Die Rechnungen der Jahre 1806 und 1807 wurden zweimal überprüft, wobei festgestellt wurde, Stubenmeister Christian Benkert habe 1802 vom Stubenmeister Kistler 26 Kronen, 1 Batzen, 1 Kreuzer als Rechnungsrestanz in bar empfangen und seine, Benkerts, betrage pro 1807 37 Kronen 10 Batzen, so daß er total 64 Kronen 9 Batzen 1 Kreuzer schulde, wofür er eine Obligation ausstellte. Er bezahlte die Zinsen bis 1820, dann tritt sein Sohn als nunmehriger Schuldner auf.

Aus den schlechten Erfahrungen um die Jahrhundertwende, der auch schon reichlich kompliziert gewordenen Rechnungsführung, nach verpaßten Konkursterminen, zog die Stubengesellschaft ihre Lehren und beschloß im Januar 1813, «daß zu besserer Einrichtung der Stubengesellschaft von nun an und für die Zukunft ein expresser Stubenschreiber und zwar jehweil ein passierter notar erwehlt seyn solle». Er hatte die Schreibereien zu besorgen und die Rechnungen zu erstellen. Ferner sah man einen Vorteil darin, daß «bey zu leistenden Bürgschaften allen Glauben beygemessen werden könne». Als erster Stubenmschreiber wurde der Actuar und Stadtschreiber J. J. Kistler gewählt. Ihm wurde ein jährliches Wartgeld von 30 Batzen zugesprochen. Die Schreibereien und die Arbeit konnte er nach dem Tarif [wohl dem der Notare] berechnen.

Die Stubenschreiber aber hatten ihrerseits ebenfalls Bürgen zu stellen. 1821 verbürgten sich für den neu gewählten Stubenmeister, Notar Johann Carl Salchli, seine Brüder A. Salchli, Negociant, und der Arzt Fr. Salchli.

Mit dem Stubenmeister Amtsnotar Weber hatte die Gesellschaft auch kein Glück. In einer speziell auf den 15. Februar 1835 einberufenen Verssammlung im Schulhaus notierte man, der Stubenmeister sei schon am 28. Dezember 1834 aufgefordert worden, die rückständigen Rechnungen bis am 1. Februar 1835 abzuliefern. Am 28. Juni wurden die Rechnungen seit 1829 des unterdessen als Amtsgerichtsschreiber vom Regierungsrat eingestellten Stubenmeisters vorgelegt!

Eine Änderung in finanzieller Hinsicht ergab sich mit dem Ausscheidungsvertrag vom 11. und 12. November 1853. «Durch den zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde von Aarberg zustandegekommenen Ausscheidungsvertrag vom 11. und 12. November 1853 — mit regierungsrätlicher Sank-

tion vom 24. Hornung 1854 ist das bisher bestandene Stubengesellschafts-Gut der Bürgergemeinde zu seinem bisherigen sub. Art. 5 der Schlußbemerkungen allda angegebenen Zweck eigentümlich verblieben, und nach § 3 des Bürgergemeinde-Organisationsreglements vom 9. November 1854 mit regierungsrätlicher Sanktion vom 30. Juli 1855 steht der Bürgergemeinde die Oberaufsicht über dasselbe zu. Demnach tritt für das Rechnungswesen des burgerlichen Stubengesellschaftsgutes eine andere Ordnung ein. Bisher verwaltete diese Gesellschaft ihr Vermögen einzig und ohne eine Einmischung von irgends jemand und passierte auch so die daherigen Rechnungen. Nun aber ist laut oben die Bürgergemeinde Eigentümerin und die Stubengesellschaft nur Nutznießerin des Stubengesellschaftsguts, und der ersten steht die endliche Passation der Rechnungen zu.» — Das Kapital der Stubengesellschaft betrug zur Zeit des Ausscheidungsvertrages Fr. 4556.52.

Man nahm sich mit der Ausführung Zeit. Erst 1857 wurde eine außerordentliche Versammlung einberufen, an der die Rechnung vom 1. Januar 1854 bis 1. Januar 1856 neu vorgelegt wurde. Sie wurde zum erstenmal von der Bürgergemeinde kontrolliert, und zwar am 30. Dezember 1857.

Nach § 48 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 unterlagen sämtliche Gemeinderechnungen der Passation des Staates. Nachdem die Stubengesellschaft nur noch Nutznießerin des Stubengesellschaftsgutes war, mußten auch die Rechnungen der Stubengesellschaft durch den Staat kontrolliert werden. Die Rechnungen von 1858 und 1859 wurden von der Bürgergemeinde am 24. Dezember 1860 passiert und von Regierungsstatthalter Nikles am 16. Januar 1861. Er revidierte noch die Rechnungen von 1860/61 und dann noch die von 1868, dann geriet die Bestimmung des Gesetzes von 1852 offenbar in Vergessenheit.

In der Versammlung vom 31. Dezember 1871 wurde einhellig beschlossen, zur Vereinfachung der Rechnung sämtliche Kapitalien aufzukünden und in der Ersparniskasse anzulegen. Damit wurde das Kapitel «Bankgeschäft» abgeschlossen.

Im Vorbericht zur Rechnung von 1896 wird aber dann bemerkt: «Im Oktober abhin ist vom Tit. Regierungsstatthalteramt Aarberg Befehl erteilt worden, fürderhin die Stubengutsrechnungen auch ihm zur Passation zuzustellen. Die Grundlage-Rechnung (1895) ist bereits oberamtlich passiert.» 1918 machte sich bereits die Teuerung in dem Sinne bemerkbar, daß die Zinsen zur Abhaltung einer jährlichen Feier nicht mehr ausreichten, und man beschloß, in dieser Sache an den Burgerrat zu gelangen.

Am 26. Dezember 1921 waren 46 Stubengesellen anwesend. Es wurde beschlossen, der Bürgergemeinde vorzuschlagen, jährlich dreimal Fr. 1000.— in die Kasse zu schießen, damit das seit dem Ausscheidungsvertrag auf Fr. 7000.— angewachsene Kapital Fr. 10 000.— betragen würde. An die laufende Rechnung hätte die Bürgergemeinde ebenfalls dreimal Fr. 300.— zu sprechen. Die Bürgergemeindeversammlung stimmte diesem Gesuch am 22. August 1921 zu.

Im Vorbericht der Rechnung für das Jahr 1925 heißt es: «Trotz der Äufnung des Kapitalvermögens durch die Zuwendungen der Bürgergemeinde in den letzten Jahren reichen die Zinse bei den heutigen Kosten nicht hin, um alljährlich eine Neujaarsfeier abzuhalten.» Auch 1967 reichten die Zinserträgnisse zur Durchführung einer «Bürgerneujahrete» nicht mehr aus. Mit Zustimmung der Bürgergemeindeversammlung beschloß der Burgerrat eine Zuwendung von 10 000 Franken an die Stubengesellschaft. Der 1951 eingeführte zweijährige Turnus der «Bürgerneujahrete» hat sich insofern bewährt, als es damit gelang, die Teuerung einigermaßen aufzufangen.

Es ist zu hoffen, daß in der Bürgergemeinde, die ja in finanzieller Hinsicht in der Stubengesellschaft das letzte Wort zu sprechen hat, die Auffassung weiterhin vorherrscht, der jahrhundertealte Brauch des Neujahrstrunks der Stubengesellen sei erhaltenswürdig.

BENÜTZTE QUELLEN

Archiv der Bürgergemeinde Aarberg:

Stubenrödel und Protokolle seit 1640 (leider sind außer diesen Quellen im Archiv bis heute keine weiteren aufgefunden worden); Protokolle des Burgerrates; Stadt-Urbar Nr. 3, 1668.

Staatsarchiv des Kantons Bern:

Ämterbuch Aarberg C; Oberchorgerichtsmanual 1705; Ratsmanual Nr. 19, 1705.

Literatur:

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz; Felix Hunger: Geschichte der Stadt Aarberg; Schweizerisches Künstler-Lexikon.

Den Mitarbeitern des bernischen Staatsarchivs sei an dieser Stelle für ihre wertvollen Hinweise und Anregungen herzlich gedankt.